

Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • 2 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.tirol.gv.at

gemeinde@laengenfeld.tirol.gv.at

Längenfeld, 07.12.2015

Zahl: 004-1/2015.

Betr.: Gebühren und Beiträge (Steuern und Abgaben) 2015.

Festsetzung.

Auszug aus dem SITZUNGSPROTOKOLL der Gemeinderatssitzung vom 01. Dez. 2015

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am <u>01. Dez. 2015</u> zu obigem Betreff nachstehenden Beschluss gefasst:

Zu Pkt. 3) Gebühren und Beiträge (Steuern und Abgaben) 2016. Festsetzung:

<u>"Es werden ab 01.01.2016 und bis auf weiteres die Gebühren und Beiträge wie folgt festgesetzt:</u>

Die **Grundsteuer A und B** wird so belassen, wie in den vergangenen Jahren (je 500 v.H. d. Messbetrages).

Die **Kommunalsteuer** wird in der Höhe belassen, wie sie am 04.12.2001 beschlossen wurde, nämlich mit 3 v.H. d. Lohnsumme.

Die Regelung der **Lehrlingsförderung** wird auch im Jahre 2016 und bis auf weiteres weitergeführt.

Diesbezüglich ist ab 01.01.2016 und bis auf weiteres wie folgt vorzugehen: Die gesamte Kommunalsteuer ist zu erklären und zu entrichten, dann sind im Nachhinein die Anzahl der Lehrlinge bekannt zu geben (Nachweis). Aufgrund dieser Meldung kann dann die Refundierung des entsprechenden Betrages seitens der Gemeinde Längenfeld erfolgen.

Die **Vergnügungssteuer** wird so belassen, wie in den vergangenen Jahren (GRB. 13.11.2007, TO-Pkt. 11.).

Die **Hundesteuer** soll wie bisher und bis auf weiteres wie folgt eingehoben werden: pro 1. Hundebesitz <u>€ 45,--</u> und für jeden weiteren Hund <u>€ 75,--</u>. Durch die Mehreinnahmen sollen vermehrt Boxen für Hundekot angeschaftt werden, um die Fluren vor Hundekot zu schützen.

Der Erschließungsbeitrag wird ab 01.01.2016 und bis auf weiteres wie bisher bzw. wie folgt eingehoben: Der Erschließungsbeitragssatz zur Vorschreibung des Erschließungsbeitrages gemäß § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBI. Nr. 58/2011, wird mit 5 % des mit Verordnung der Landesregierung vom 13.11.2001, LGBI. Nr. 103/2001, festgelegten Erschließungskostenfaktors in Höhe von € 80.67, somit mit € 4.03 festgelegt.

Die Gewährung nicht rückzahlbarer Baukostenzuschüsse soll gleich wie bisher angewendet werden (siehe GRB. v. 13.11.2007 bzw. 14.09.2010).

Der vorgezogene Erschließungsbeitrag laut den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 - TVAG 2011, LGBI. Nr. 58, soll in Längenfeld nicht vorgeschrieben werden.

Die Umlage zur Deckung der Waldaufsichtskosten (§ 12 WO) soll unverändert gleich bleiben wie im Vorjahr.

Die Friedhofsgebühren sollen gleich eingehoben werden wie in der Gemeinderatssitzung am 01.07.2014 beschlossen (siehe Friedhofsgebührenverordnung 2014).

Die Wasseranschlussgebühr der WVA Brugger-Sänter wird so belassen, wie sie am 14.10.2003 beschlossen wurde (Grundgebühr von € 622.80; pro m³ umbauten Raum € 1.04 und pro m² Bauplatz € 1,04). Die Wasseranschlussgebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Wasserbezugsgebühr der WVA Brugger-Sänter wird ebenso belassen, wie sie am 04.12.2001 beschlossen wurde (pro m³ wird eine Gebühr in Höhe von € 0,80 eingehoben). Die Wasserbezugsgebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Kanalanschlussgebühr wird so belassen, wie sie am 14.10.2003 beschlossen wurde (Grundgebühr je Anschluss: Schmutzwasser € 1.500,30; Tagwasser € 489,80; jeder weitere Anschluss desselben Obiektes € 489.80:

Steigerungsbetrag: pro m³ umbauten Raum € 3,01; Campingplatz je Standplatz € 398,10). Die Kanalanschlussgebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Kanalbenützungsgebühr soll ab 01.01.2016 und bis auf weiteres wie folgt eingehoben werden: Pro m³ Wasserverbrauch € 2,22 inkl. Mwst.

19,00

0.50

€

Die Abfallgebühren werden so belassen, wie sie am 14.09.2010 beschlossen wurden:

Erwachsener	
Kind (inkl. 14 Lebensjahr)	
je Sitzplatz Restaurantbetrieb	
je vermietbaren Bett Zimmerver	n
je vermietbaren Bett bei Restau	

Grundgebühr pro Jahr:

Kind (iiiki. 14 Lebensjani)	~	3,50
je Sitzplatz Restaurantbetrieb	€	3,80
je vermietbaren Bett Zimmervermietung	€	3,80
je vermietbaren Bett bei Restaurantbetrieb	€	5,70
je Dienstnehmer Betrieb	€	3,80
Ferienwohnung 1 – 3 Betten	€	20,90
Ferienwohnung 4 – 6 Betten	€	41,80
Ferienwohnung 7 – 10 Betten	€	62,70
Ferienwohnung über 10 Betten	€	83,60
Wochenend- und Ferienhaus bis 40 m²	€	41,80
Wochenend- und Ferienhaus 41 – 150 m²	€	62,70
Wochenend- und Ferienhaus über 150 m²	€	83,60
Campingplatz je Standplatz	€	19,00
Schutzhütte, Almen udgl. ganzjährig je Sitzplatz	€	3,80

Schutzhütte, Almen udgl. nicht ganzjährig je Sitzplatz Grünschnittentsorgung Pauschalbetrag je gem. Haushalt	€	1,90
Weitere Gebühr:	€	4,00
Pro Kilogramm entsorgte Restmüllmenge	€	0,36
Der Tarif für einen Restmüllsack beträgt pro Entleerung	€	3,00
(Es dürfen nur Restmüllsäcke mit der Aufschrift Gemeinde		
Längenfeld verwendet werden).		
Pro Kilogramm entsorgte Biomüllmenge	€	0,18
Pro Kilogramm entsorgte Sperrmüllmenge	€	0,36
Pro Kilogramm entsorgte Menge Bauschutt (Kleinmengen)	€	0,15
Pro Kilogramm entsorgte Menge Schlacht- u. Fischabfälle	€	0,35
Pro Stück Autoreifen ohne Felge	€	2,62
Pro Stück Autoreifen mit Felge	€	5,23
Pro Stück Traktorreifen ohne Felge	€	6,98
Pro Stück Traktorreifen mit Felge	€	13,95
Pro Stück LKW-Reifen	€	7,70

Die Abfallgebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer (dzt. 10 %).

Die Kinderkrippengebühren bleiben unverändert wie am 27.11.2012 beschlossen:

Gebühren für Kinderkrippe pro Kind (halb- und ganztägig):

1 Tag in der Woche / Monat	€	25,
2 Tage in der Woche / Monat	€	50,
3 Tage in der Woche / Monat	€	75,
4 Tage in der Woche / Monat	€	100,
5 Tage in der Woche / Monat	€	125,

Für die Teilnahme am Mittagstisch werden bei Bedarf täglich € 3,76 (bisher € 3,50) verrechnet.

Die Kinderkrippengebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Bedingungen für Besuch der Kinderkrippe:

Für den Besuch der Kinderkrippe wird pro außertourlichen Tag pro Monat ein Betrag von € 15,-- (exkl. Mittagstisch) zur Verrechnung vorgeschrieben.

Die **Kindergartengebühren** bleiben unverändert wie am 02.07.2002 beschlossen (Kindergartenbeitrag je Monat (10 Monate): Je Kind € 30,--; (die Ermäßigung für Zwillingskind wurde ab 01.01.2014 aufgehoben, da es in der Kinderkrippe und im Hort auch keine Ermäßigung gibt).

Vorstehende Gebühren betreffen nur mehr Kinder mit 3 Jahren, da die Gebühren von den 4 bzw. 5 jährigen Kindern zwischenzeitlich vom Land übernommen wurden.

Für die Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten werden monatlich € 15,-- (3 bis 5 bzw. 6-jährige Kinder) eingehoben, für den Mittagstisch werden bei Bedarf täglich € 3,76 brutto (bisher € 3,50) pro Kind eingehoben.

Die Kindergartengebühren sowie Kosten für Nachmittagsbetreuung beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Kosten für Hortbetreuung bleiben unverändert (siehe GRB. v. 08.10.2013, TO.-Pkt. 6.):

- 1 Tag/Woche/Monat € 35,--
- 2 Tage/Woche/Monat € 70,--
- 3 Tage/Woche/Monat € 100,--

4 Tage/Woche/Monat € 120,--5 Tage/Woche/Monat € 140,--Exkl. Mittagstisch.

Für den Mittagstisch werden bei Bedarf (ab Sept. 2015 – Vorgabe Wohn- u. Pflegeheim St. Josef)

pro Kind (1 – 6 jährige) brutto € 3,76 pro Tag verrechnet (bisher brutto € 3,50) und pro Kind (7 – 14 jährige) brutto € 4,12 pro Tag verrechnet (bisher brutto € 3,50).

Die Verrechnung für den Hort und den Mittagstisch erfolgt im Nachhinein. Keine Ermäßigungen für Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig den Hort besuchen.

Sollte in einem Monat, falls noch ein freier Platz im Hort ist, ein Kind nur einmalig in den Hort gebracht werden, kostet dieser Tag pro Kind € 25,-- (inkl. Mittagstisch – € 20,88 + € 4,12).

Sollte ein Schulkind die Zeit (maximal zwei Stunden) bis zum Nachmittagsunterricht im Hort verbringen, wird pro Tag und pro Kind ein Betrag von € 5,-- (€ 4,12 Mittagstisch + Betreuung) eingehoben.

Die Hortgebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Bedingungen für Hortbesuch ab Sept. 2014 (GRB. v. 23.09.2014):

Ab diesem Herbst (2014) ist es verpflichtend bei einem Besuch im Hort mindestens an 2 Tagen pro Woche den Hort zu besuchen (wie in den Kindergärten und in der Kinderkrippe). Ebenso verpflichtet man sich im Herbst (Sept.) und im Frühjahr (Februar) für eine Teilnahme im Hort für 6 Monate. Egal, ob das Kind am Ende des Schuljahres in den Hort kommt oder nicht, es werden Minimum 2 Tage verrechnet.

Der Mittagstisch muss am Vortag an- oder abgemeldet werden. Eine Abmeldung des Mittagstisches am gleichen Tag hat eine Verrechnung zur Folge.

Der Auswärtigenzuschlag (Investitionskostenbeitrag) für Heimbewohner im Wohn- und Pflegeheim St. Josef, die nicht aus der Gemeinde Längenfeld stammen, soll ab 2016 und bis auf weiteres unverändert mit € 12,00 (zuzügl. 10 % Mwst.) eingehoben werden (siehe GRB. v. 03.02.2015).

Die **Bädergebühren** (Freibad Längenfeld) werden für 2016 und bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Tageskarten:			10er Block:		
Einheim. (Bürger Ötztal oder			Einheim. oder Gäst	ie	
Gäste (Erw.) mit Gästekarte	€	4,00	mit Gästekarte	€	32,00
Sonstige Erwachsene	€	5,00	Erwachsene	€	45,00
Kinder von 6 – 15 Jahren	€	2,00	Kinder 6 – 15 J.	€	16,00
Kinder bis 6 Jahre	FF	REI	Saisonkarte:		
Zeitkarten ab 16.00 Uhr:			Erwachsene	€	50,00
Erwachsene	€	2,00	Kinder 6 – 15 J.	€	25,00
Kinder von 6 – 15 Jahren	€	1,00			
Benützungsgebühren:			Familienregelung:		
Einzelkabine	€	3,00	Bei Familien mit 3 I	Kind	dern geht ein
			Kind frei!		
Calaiman (a ula ila	C	0.00	Davis als also scales son	e ss 1	Datalah a
Schirmverleih	€	2,00	Pauschalregelung 1		
Stuhlverleih	€	2,00	10er Block Erwach		•
Schlüsseleinsatz	€	2,00	10er Block Kinder		€ 16,00.
Die Bädergebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.					

Die **Saalbenützungsgebühren** für den Mehrzwecksaal (Gemeindesaal Längenfeld) sollen ab 01.01.2016 und bis auf weiteres so belassen werden, wie im Jahr 2015 eingehoben (siehe GRB. v. 03.02.2015, TO.-Pkt. 11.):

Saalbenützung

1)	Großveranstaltung (z.B. Ball, Hochzeiten, uvm.)	€ 400,00
2)	Vereinsveranstaltung (einheimischer Verein)	
	mit Eintritte	gratis und Reinigung
	ohne Eintritte	gratis und Reinigung
3)	Sonstige Veranstaltung (auswärtiger Verein und Privatpersonen)	€ 150,00 und Reinigung
4)	Vorspiel Musikschule	€ 25,00
5)	Kurse (z.B. Tanzkurse, Zumba, etc. / Einheit)	gratis

Aufschlag für

Benützung Küche (gereinigt)	€ 100,00
Geschirrbenützung	€ 25,00

Reinigung

2) 3)	halber Saal Pauschale ganzer Saal Pauschale Nach Aufwand (pro ½ Stunde) Bei wiederkehrenden Veranstaltungen (z.B. Tanzkurs) erfolgt die Verrechnung der Reinigungskosten nach Bedarf bzw. Notwendigkeit. Dies wird in jedem Einzelfall separat entschieden.	€ 25,00 € 35,00 € 15,00
----------	---	-------------------------------

Kaution

1)	Kaution Foyer	€ 300,00
2)	Kaution Saal	€ 300,00
3)	Kaution Foyer und Saal	€ 500,00

Die **Gebühr für Tierkörperentsorgung** (Nutztiere) wird so belassen, wie im vergangenen Jahr 2015 (kostenlos).

Für **Schlacht- und Fischabfälle** sollen ab 01.01.2016 und bis auf weiteres gleich wie im vergangenen Jahr 2015 je Kilogramm € 0,35 inkl. Mehrwertsteuer eingehoben werden.

Bezüglich Einleitung von Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die öffentliche Kanalisation, ist ein **Entsorgungsvertrag** zu erstellen.

Für die Aufnahme der Abwassersituation vor Ort, die Prüfung der Unterlagen zur Erstellung des Abwasserkatasters und die Ausfertigung des Entsorgungsvertrages (durch ZT Kanzlei Mag.rer.nat. Dr.techn. Gruber Christian, 6020 Innsbruck) wird seitens der Gemeinde Längenfeld ab 01.01.2016 und bis auf weiteres dieselbe Pauschalgebühr eingehoben, wie im Jahr 2015 (€ 776,15 inkl. 20 % Mehrwertsteuer).

Die **Gebühren für Fotokopien** sollen ab 01.01.2016 und bis auf weiteres gleich eingehoben werden wie im Jahr 2015 (A4 = \leq 0,22 und A3 = \leq 0,36 inkl. Mehrwertsteuer).

Die **Gebühren für 1 Lageplan** sollen gleich eingehoben werden wie im Jahr 2015 (€ 1,45 inkl. Mehrwertsteuer).

Die **Faxgebühr** soll gleich eingehoben werden wie im Jahr 2015 (€ 1,45 inkl. Mehrwertsteuer).

Die **Gebühr für Ausgabe eines Kehrbuches** soll gleich eingehoben werden wie im Jahr 2015 (€ 1,45 pro Kehrbuch inkl. Mehrwertsteuer).

Die **Plakatgebühr** soll gleich eingehoben werden wie im Jahr 2015 (€ 0,73 pro Woche bzw. pro Plakat an den öffentlichen Anschlagtafeln inkl. Mehrwertsteuer).

Es wird somit nachstehender Beschluss gefasst:

Beschluss zu 3.: Es wird einstimmig beschlossen, die Steuern und sonstigen Gemeindeabgaben (mit Ausnahme der Heimgebühren (Tagessätze) im Wohn- und Pflegeheim St. Josef) ab 01.01.2016 und bis auf weiteres in der Höhe zu belassen, wie sie im Haushaltsjahr 2015 eingehoben bzw. für das Jahr 2015 festgesetzt waren."

Gemeindebewohner, die behaupten, daß Organ der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).



Der Bürgermeister:

Mag. Ralf Schonger

Angeschlagen am 07.12.2015.

abgenommen am 22.12.2015.

..... I.A.